

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 26/2018
(11. Oktober 2018)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich
Wirtschaft 2018 der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft 2018 – StuPrO DHBW Wirtschaft 2018)**

Vom 11. Oktober 2018

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 05. Oktober 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 05. Oktober 2018 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 11. Oktober 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG zugestimmt.

Inhaltsübersicht

1.	ABSCHNITT - Allgemeines	4
	§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen.....	4
	§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	4
	§ 3 Modularisierung	4
	§ 4 Organisation des Studiums.....	5
2.	ABSCHNITT - Prüfungen	5
	§ 5 Prüfungsleistungen.....	5
	§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses.....	7
	§ 7 Bestehen der Modulprüfungen und Feststellung des Modulergebnisses	7
	§ 8 Notenbekanntgabe	8
	§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8

§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12	Verlängerung der Bearbeitungszeit.....	11
§ 13	Nachholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 14	Schutzfristen; Nachteilsausgleich.....	12
§ 15	Prüfung von Theoriemodulen.....	12
§ 16	Prüfung von Praxismodulen	13
§ 17	Wiederholung von Modulprüfungen	14
3.	ABSCHNITT - Bachelorarbeit.....	16
§ 18	Zweck und organisatorischer Ablauf.....	16
§ 19	Betreuung und Bewertung	16
§ 20	Bestehen und Wiederholung.....	16
4.	ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss	17
§ 21	Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	17
§ 22	Abschlussdokumente und Hochschulgrad.....	17
§ 23	Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades	18
5.	ABSCHNITT - Schlussbestimmungen	18
§ 24	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht.....	18
§ 25	Überdenkungsverfahren	19
§ 26	Mängel im Prüfungsverfahren.....	19
§ 27	Inkrafttreten	19
Anlage 1	20
1.1.1	Assignment (AS).....	20
1.1.2	Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls (ARB).....	20
1.1.3	Continuous Assessment (CA)	20
1.1.4	Klausur (K).....	21
1.1.5	Kombinierte Modulprüfung (KM).....	21
1.1.6	Mündliche Prüfung (MP).....	22
1.1.7	Portfolio (PF).....	22
1.1.8	Posterpräsentation (PP).....	23
1.1.9	Präsentation (P)	23
1.1.10	Projektarbeit (PA).....	24
1.1.11	Projektbericht ohne Präsentation (PB).....	25

1.1.12	Projektbericht mit Präsentation (PBP)	25
1.1.13	Referat (R)	26
1.1.14	Seminararbeit ohne Präsentation (SE).....	26
1.1.15	Seminararbeit mit Präsentation (SEP)	27
1.1.16	Unbenoteter Leistungsnachweis (UL).....	28
1.1.17	Bachelorarbeit (B)	28
1.2	Generelle Vorschriften für wissenschaftliche Arbeiten	28
1.3.	Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:.....	28
1.4	Prüfungsleistungen in computerunterstützter Form	29
1.5	Zuordnung der Prüfungszeit zur Präsenz- oder Selbststudiumszeit bei verschiedenen Prüfungsformen.....	30
Anlage 2	32
Anlage 3	33

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das praxisintegrierende Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Ersetzen von Modulen, Änderungen der Zielsetzungen, Qualifikationen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind zu Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) ¹Die Leistungsbewertung im Bachelorstudium der DHBW erfolgt nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS). ²Der Gesamtumfang beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte.

(5) ¹Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner (Ausbildungsstätte). ²Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. ³Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. ²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. ³§ 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. ⁴Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Bei der Berechnung der ECTS-Leistungspunkte wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt zugrunde gelegt.

(3) Die zu absolvierenden Module, Prüfungsmodalitäten sowie ECTS-Leistungspunkte sind in den

jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) ¹Die DHBW kann akkreditierte Zusatzmodule anbieten. ²Die Studierenden können pro Studienjahr ein Zusatzmodul im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten belegen. ³Zusatzmodule werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁴Die ECTS-Leistungspunkte und die erreichte Note werden im Falle des Bestehens im Transcript of Records (ToR) ausgewiesen. ⁵Die Zusatzmodule werden nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt. ⁶§ 17 Absatz 12 findet keine Anwendung.

(6) ¹In den Modulen „Schlüsselqualifikation II und/oder Schlüsselqualifikation III“ sind auf Antrag der Studierenden bei der Studiengangsleitung Modulbestandteile im Umfang von bis zu 150 Stunden Arbeitsbelastung durch entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen anrechenbar. ²Bei der Anrechnung ist sicherzustellen, dass in den Modulen „Schlüsselqualifikation I, II und III in der Summe insgesamt 30 Präsenzstunden im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens belegt werden. ³§ 9 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) ¹Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³Bei den mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ⁴§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Assignment (AS)
2. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls (ARB)
3. Continuous Assessment (CA)
4. Klausur (K)
5. Kombinierte Modulprüfung (KM)
6. Mündliche Prüfung (MP)
7. Portfolio (PF)
8. Posterpräsentation (PP)
9. Präsentation (P)
10. Projektarbeit (PA)
11. Projektbericht ohne Präsentation (PB)
12. Projektbericht mit Präsentation (PBP)
13. Referat (R)
14. Seminararbeit ohne Präsentation (SE)
15. Seminararbeit mit Präsentation (SEP)
16. Unbenoteter Leistungsnachweis (UL)
17. Bachelorarbeit (B)

²Die näheren Anforderungen an die Prüfungsformen ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften sowie Anlage 1.

(2) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit im ersten Studienjahr, dem Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls und dem unbenoteten Leistungsnachweis werden nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 benotet erbracht.

(3) ¹Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. ²Form, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sind den Studierenden von der Studiengangsleitung zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Bei selbstständig und ohne Aufsicht erstellten schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die elektronische Version inhaltlich vollständig übereinstimmend mit der gegebenenfalls einzureichenden gedruckten Version ist.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Termine mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.

(7) ¹In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Unbenoteter Leistungsnachweis (UL) zu erbringen. ²Unbenotete Module in diesem Sinne sind die Module „Schlüsselqualifikationen I bis III“.

(8) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(9) ¹Prüfungsleistungen können computerunterstützt erbracht werden. ²Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.

(10) Klausuren sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

(11) ¹Pro Theoriephase dürfen in maximal sechs Modulen Klausuren im Erstversuch festgelegt werden. ²Über das gesamte Studium müssen mindestens sechs benotete Theoriemodule eine andere Prüfungsform als die Klausur aufweisen. ³Eine kombinierte Modulprüfung, die einen Klausuranteil enthält, zählt als Klausur.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses

(1) ¹Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Theorie- und Praxisphasen absolviert hat. ²Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- oder Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. ³Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Theorie- oder Praxisphasen erstreckt, mit der Stellung der ersten Prüfungsaufgabe. ⁴Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) ¹Für Prüfungen, deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. ²Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs bei der zu prüfenden Person.

(3) ¹Die oder der Studierende ist aus dem jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und einen Antrag auf Entlassung aus dem jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen und Feststellung des Modulergebnisses

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen; diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

(2) ¹Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die zu erbringenden Prüfungsleistungen bestanden

sind. ²Benotete Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn diese mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet wurden.

(3) ¹Wenn ein Modul mindestens eine benotete Prüfungsleistung enthält, wird eine Modulnote gebildet. ²Besteht die Modulprüfung aus nur einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, wird die Modulnote durch die Berechnung des arithmetischen Mittels der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gebildet, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. ⁴Gleiches gilt für Module mit benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen. ⁵Bei Nichtbestehen mindestens einer unbenoteten Prüfungsleistung wird das Modul mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ (Notenwert: 5,0) bewertet. ⁶Bei Modulen mit ausschließlich unbenoteten Prüfungsleistungen wird das Modul mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn mindestens eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. ⁷Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁸Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(4) ¹Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) erreicht wurde. ²Für das Bestehen des Moduls ist nur die Modulnote relevant, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Sofern in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung hat die Mitteilung darüber unverzüglich schriftlich zu erfolgen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, gilt § 35 LHG.

(2) ¹Werden Anerkennungen gemäß Absatz 1 vorgenommen, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach der Modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 3. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. ⁵Die anerkannten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.

(3) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist bei der zuständigen Studiengangsleitung zu stellen. ²Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 4 LHG obliegt es der oder dem Antragstellenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 5 LHG liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe der „Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ der DHBW angerechnet, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Benotete Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Notenwerte mit einer Dezimalstelle vergeben. ³Mit den Notenwerten 1,0 bis einschließlich 4,0 ist die Prüfungsleistung bestanden. ⁴Ab dem Notenwert von 4,1 ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ (Notenwert: 5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Notenstufe „nicht

ausreichend“ (Notenwert: 5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ (Notenwert: 5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe ist der Zugang, bei Postversand das Datum des Poststempels. ⁵Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Prüfungsteile; diese gelten in den vorstehend genannten Fällen als mit 0 Punkten bewertet.

(2) ¹Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt werden und auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular glaubhaft gemacht werden. ²Besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nach Maßgabe des von der Hochschule vorgesehenen Formulars zu erfolgen. ³Die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit obliegt der Studienakademie. ⁴In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes hat unverzüglich zu erfolgen und ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist.

(4) ¹Im Falle des anerkannten Versäumnisses oder anerkannten Rücktritts wird ein neuer Termin anberaumt. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, bleiben Prüfungsergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Versäumnis oder anerkannten Rücktritt dieses Moduls erbracht worden sind, bestehen.

(5) ¹Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ (Notenwert: 5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ (Notenwert: 5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) oder „nicht ausreichend“ (Notenwert 5,0) beschränkt ist. ⁵Beziehen sich der Täuschungsversuch, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs auf einen Prüfungsteil, so gelten die betreffende benotete Prüfungsleistung und die betreffende Modulprüfung als mit der Notenstufe „nicht

ausreichend“ (Notenwert: 5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung und die betreffende Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen sind im Falle eines Täuschungsversuchs bei mindestens einer Prüfungsleistung alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Täuschung kann eine Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 Absatz 3 Ziffer 4 LHG erfolgen.

(7) ¹Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Auf § 28 LVwVfG wird verwiesen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

¹Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung oder für einen selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsteil ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit verlängert oder der Abgabetermin verschoben werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der zu prüfenden Person auf dem von der Studienakademie vorgesehenen Formular erforderlich. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis der den Antrag begründenden Umstände, in jedem Fall vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. ⁴Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sowie der Projektarbeiten ist eine Stellungnahme vom Dualen Partner beizufügen. ⁵Im Falle von Gründen, die in der Person der Antragstellerin oder des Antragsstellers liegen, insbesondere Krankheit, ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Im Falle des unverschuldeten Versäumnisses oder Rücktritts ist die Prüfungsleistung in der Regel spätestens im darauffolgenden Semester nachzuholen. ²Termine für die nachzuholenden Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. ³§ 14 bleibt unberührt.

(2) Im Falle von Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsteilen gilt Absatz 1 insoweit, als der nicht absolvierte Prüfungsteil oder die nicht absolvierten Prüfungsteile nachzuholen sind.

(3) ¹Die nachzuholende Prüfungsleistung oder der nachzuholende Prüfungsteil oder die nachzuholenden Prüfungsteile werden in der Regel in der Prüfungsform der Erstprüfung ausgestaltet. ²Abweichungen sind bei Vorliegen begründeter fachspezifischer oder organisatorischer Gegebenheiten möglich. ³Die Form der in der Nachholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung oder des zu erbringenden Prüfungsteils oder der zu erbringenden Prüfungsteile ist der Studierenden oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Mitteilung des Nachholtermins oder der Nachholtermine mitzuteilen.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG). ²Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ³Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) ¹Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile auch nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiträume abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ²Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Zeiten abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder einen Prüfungsteil in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder innerhalb der festgelegten Frist abzulegen, trifft die Studienakademie auf schriftlichen Antrag zum Nachteilsausgleich angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen der Beeinträchtigungen. ²Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung oder eines gleichwertigen Prüfungsteils in einer anderen Form zugelassen werden. ³Auf den Nachweis der Vergleichbarkeit der Kompetenzen, die mit der betreffenden Prüfungsleistung oder mit dem betreffenden Prüfungsteil abgeprüft werden sollen, darf nicht verzichtet werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungsverhältnisses schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden. ⁵In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Prüfungen werden grundsätzlich von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt, darunter mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers, das die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt hat, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung festgelegt ist.

(3) Bei Verhinderung einer oder eines Prüfenden nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) ¹Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüfenden, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Prüfungsergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von allen Prüfenden zu unterzeichnen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüfenden können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüfenden sowie die Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) ¹Die Prüfenden stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Weichen die Bewertungen der Prüfenden voneinander ab, wird das Prüfungsergebnis durch das arithmetische Mittel gebildet.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) ¹Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. ²Jedes Praxismodul beinhaltet die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls“ (ARB). ³Die weitere Prüfungsleistung im ersten Studienjahr ist eine Projektarbeit. Die weiteren Prüfungsleistungen im zweiten Studienjahr sind eine Projektarbeit und deren Präsentation. ⁴Die weitere Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung.

(2) ¹Die zuständige Studiengangsleitung benennt ein Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 4 Absatz 2, das für die Betreuung und die Begutachtung der Projektarbeit zuständig ist. ²Die zuständige Studiengangsleitung darf auch eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer benennen. ³Diese oder dieser muss eine fachlich und wissenschaftlich ausgewiesene Vertreterin oder ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Wissenschaft oder Praxis sein. ⁴Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden. ⁶Gegenstand der Präsentation kann nur eine bestandene Projektarbeit sein. ⁷Die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüfenden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW und mindestens einer fachlich und wissenschaftlich ausgewiesenen Vertreterin oder einem fachlich und wissenschaftlich ausgewiesenen Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. ⁸Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁹Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Notenwerten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(3) ¹Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. ³Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. ⁴Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss der Prüfungskommission mindestens eine fachlich und wissenschaftlich ausgewiesene Vertreterin oder ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der beruflichen Praxis angehören. ⁵Im Fall der Verhinderung einer oder eines Prüfenden ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) ¹Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die praxisbezogenen Studieninhalte des dritten Praxismoduls sowie die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte. ²Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u. a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch die Prüfungskommission der geprüften Person mitzuteilen.

(6) § 15 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet, kann die nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden, sofern in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist. ²Projektarbeiten sind im Wiederholungsfalle zu überarbeiten. ³Die Regelung des § 5 Absatz 5 findet Anwendung. ⁴Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. ⁵Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung. ⁶Muss die Projektarbeit wiederholt werden, erfolgt dies durch eine Überarbeitung und in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses. ⁷Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. ⁸Diese wird durchgeführt von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. ⁹Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird, über das Bestehen. ¹⁰Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. ¹¹Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gelten § 16 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Wird die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls“ (ARB) des jeweiligen Praxismoduls nicht mit „bestanden“ bewertet, erfolgt die einmalige Wiederholung in der Regel innerhalb von sechs Wochen ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Form einer Überarbeitung. ²Wird der wiederholte „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls“ (ARB) nicht mit „bestanden“ bewertet, gelten die Regelungen des § 17 Absatz 2 dieser Satzung zur Zweit- und Drittbegutachtung einer wiederholten Projektarbeit des Praxismoduls des ersten Studienjahres entsprechend.

(4) ¹Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. ²Die betreffende Prüfungsform wird in der Wiederholungsprüfung in der Regel wie in der Erstprüfung ausgestaltet. ³Abweichungen sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes oder bei begründeten fachspezifischen oder organisatorischen Gegebenheiten möglich. ⁴Die Form der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist den Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Mitteilung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(5) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den Maßgaben des § 17 Absatz 4 wiederholt werden.

(6) ¹Wurde eine Modulprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ³Die zweite Wiederholung der Modulprüfung, die in Form einer mündlichen Prüfung durchzuführen ist und sich auf das gesamte Modul erstrecken muss, entscheidet nur noch über die Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) oder „nicht ausreichend“ (Notenwert 5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(7) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich.

(8) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 führt die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von dieser bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. ²Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. ³Die Prüfenden legen die Bewertung gemeinsam fest. ⁴Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 6 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule.

(10) Bei Verhinderung einer oder eines Prüfenden nach Absatz 8 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers der DHBW, sofern die Mindestanzahl nach

Absatz 8 unterschritten wird.

(11) § 15 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(12) ¹Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG i.V.m. § 62 Absatz 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit dem Dualen Partner vorgeschlagen und von der zuständigen Studiengangsleitung geprüft und genehmigt; die Genehmigung wird dem Studierenden vor Bearbeitungsbeginn mitgeteilt. ²Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. Diese entsprechen einem Workload von 360 Stunden. ³Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studiengangsleitung benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Studiengangsleitung in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Die Studiengangsleitung beauftragt eine zweite Person des Lehrkörpers mit einer

Zweitbegutachtung, wenn die Bachelorarbeit schlechter als mit der Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) bewertet wurde. ²Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Notenstufe „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. ³Für die Anmeldung gilt § 18 Absatz 2 entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind.

(2) ¹In die Berechnung der Bachelorgesamtnote geht der Notenwert der Bachelorarbeit mit 20 % und der errechnete Notenwert der weiteren benoten Module mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80 % ein. ²Dabei sind die Notenwerte für die weiteren Module mit den ECTS-Leistungspunkten des jeweiligen Moduls zu gewichten. ³Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Leistungspunkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. ⁴§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen standortspezifisch eine ECTS-Einstufungstabelle erstellt. ²Bei Studiengängen mit Studienrichtungen erfolgt dies auf Ebene der Studienrichtung. ³Diese wird dem Transcript of Records beigefügt. ⁴Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. ⁵Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraumes von drei Jahren. ⁶Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet, wird abweichend von Satz 5 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. ⁷Ergänzend wird eine ECTS-Klassifikation vorgenommen. ⁸Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0

§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) ¹Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. ²Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angegeben.

(2) ¹Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Studienbereichsleitung und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. ²Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) ¹In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der jeweiligen Modulnote und der ECTS-Leistungspunktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Leistungspunktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtleistungspunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. ²Zusatzmodule im Sinne von § 3 Absatz 5 sind im Falle des Bestehens aufzunehmen.

(4) ¹In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. ²Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Wirtschaft verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.); abweichend davon wird im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absätze 5 bis 7 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. ²Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) ¹Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

¹Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. ²Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. ³Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 25 Überdenkungsverfahren

¹Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. ³Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. ⁴Sie soll bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung vor dem Termin der eventuell erforderlichen entsprechenden Wiederholungsprüfung getroffen werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist.

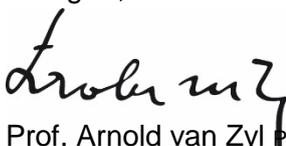
(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2018 im ersten Studienjahr erstmals oder erneut aufnehmen.

(2) ¹Diese Satzung gilt nicht für Studierende im Sinne des Absatzes 1 aus den Studiengängen Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht (RSW), Medien, Unternehmertum und Betriebswirtschaftslehre-Mittelständische Wirtschaft. ²Für diese Studierenden gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Wirtschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 29. September 2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2015 sowie deren Änderungssatzungen, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2016 und Nr. 11/2017.

Stuttgart, den 11. Oktober 2018



Prof. Arnold van Zyl PhD/Univ. of Cape Town
Präsident

Anlage 1

(zu § 5)

Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Wirtschaft

1.1 Erläuterung der Prüfungsformen

1.1.1 Assignment (AS)

Das Assignment ist eine schriftliche Prüfungsform, bei der Studierende individuell eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeiten müssen. Sofern das Assignment mehrere Prüfungsteile umfasst, werden die einzelnen Prüfungsteile jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen. Der Bearbeitungszeitraum, den der oder die Prüfende individuell festlegt, darf nicht kürzer als 48 Stunden sein. Das Assignment ist als eigenständige Arbeit einer oder eines Studierenden angelegt. Die von den Studierenden innerhalb eines Kurses zu bearbeitenden Fragestellungen sollen sich unterscheiden. Der Workload bzw. Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung bzw. Fragestellungen soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

1.1.2 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls (ARB)

Für jedes Praxismodul ist von der oder dem Studierenden ein „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion des Praxismoduls“ zu erstellen. Dieser beinhaltet eine schriftliche Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs aller Praxisphasen des Praxismoduls sowie eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts der oder des Studierenden sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Der ARB ist von der oder dem Studierenden mit dem Dualen Partner abzustimmen und fristgerecht bei der Studiengangsleitung abzugeben. Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen. Der ARB dient zur Überprüfung der Einhaltung des Rahmenplans der betrieblichen Studienphasen.

1.1.3 Continuous Assessment (CA)

Das Continuous Assessment ist speziell auf die Erfordernisse von Modulen zugeschnitten, in denen eindeutig der Kompetenzerwerb in einer Fremdsprache im Vordergrund steht, und darf nur in diesen Modulen verwendet werden.

Das Continuous Assessment setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen. Mögliche Prüfungsteile sind

- Referat,
- Präsentation,
- schriftliche Ausarbeitung im Sinne eines Term Papers,
- schriftlicher Test,

- mündlicher Test,
- mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung.

Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen.

Die Anzahl und die Art der Prüfungsteile können unterschiedlich sein und müssen zu Beginn des Moduls von der zuständigen Studiengangsleitung in enger Abstimmung mit der oder dem Dozierenden des betreffenden Moduls und/oder dem Sprachenzentrum bzw. dem/der Sprachenkoordinator/in am Standort festgelegt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden immer jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist immer zu Beginn des Moduls festzulegen. Sofern als Prüfungsteil die „mündliche Beteiligung in der Lehrveranstaltung“ verwendet wird, dürfen für diesen maximal 20 % der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Bewertung der mündlichen Beteiligung ist vom Dozierenden in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Einzelne Bestandteile eines Continuous Assessment können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

1.1.4 Klausur (K)

In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Der zeitliche Umfang der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) des entsprechenden Moduls; er beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-LP	120 Minuten
7 bzw. 8 ECTS-LP	150 Minuten
9 bzw. 10 ECTS-LP	180 Minuten

Wird eine Klausur von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.5 Kombinierte Modulprüfung (KM)

Die Kombinierte Modulprüfung ist eine Prüfungsform, die aus zwei unterschiedlichen Prüfungsformen als Prüfungsteilen besteht. Als Prüfungsformen können Klausur, Seminararbeit (ohne Präsentation), Seminararbeit (mit Präsentation), Assignment, Projektbericht (ohne Präsentation), Projektbericht (mit Präsentation), Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation und Posterpräsentation verwendet werden. Für die beiden Prüfungsteile werden Punkte vergeben. Der Umfang, der in dieser Satzung für die beiden Prüfungsformen vorgegeben ist, muss entsprechend

des Anteils der Prüfungsteile an der Prüfungsleistung angepasst werden. Für die Ermittlung des Anteils ist die vergebene Punktzahl an der Gesamtpunktzahl relevant. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen.

1.1.6 Mündliche Prüfung (MP)

Die Mündliche Prüfung gibt es als

- (a) eigenständige Prüfungsform in einem Modul,
- (b) zweite Wiederholungsprüfung in einem Modul,
- (c) mündliche Prüfung im Praxismodul des 3. Studienjahres.

Der zeitliche Umfang mündlicher Prüfungen ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) des entsprechenden Moduls; er soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bis 7 ECTS-LP	20 Minuten
8 bis 10 ECTS-LP	30 Minuten

betragen.

Mündliche Prüfungen in den Varianten (a) und (c) können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenprüfung soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

Für die mündlichen Prüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden, die in den Varianten (a) und (b) mindestens aus zwei Personen (fachlich qualifizierte Prüferin oder Prüfer und ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers) bestehen. Die Regelungen zu Variante (c) ergeben sich aus § 16 Absatz 3.

Im Studiengang Medien und in der Studienrichtung BWL-Medien und Kommunikationswirtschaft kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer von der oder dem Studierenden erstellten gestalterischen Arbeit und einer sich darauf beziehenden Diskussion bestehen.

1.1.7 Portfolio (PF)

Das Portfolio stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Das Portfolio stellt damit eine Form individueller Lernwegdokumentation dar, bei der z. B. die Ergebnisse der Phasen von Projekten, Case-Studies oder Simulationen jeweils mit einzelnen Prüfungsteilen evaluiert werden können. Im Portfolio dokumentiert die oder der Studierende erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen.

Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, die Präsentation, die Posterpräsentation, das Kurzreferat, der Kurzttest, das

Prüfungsgespräch, der Programmwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal 20 % der Gesamtpunkte vergeben werden.

Die Anzahl und die Art der Prüfungsteile können unterschiedlich sein und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden immer jeweils mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt auf Basis einer Punkteaddition. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist immer zu Beginn des Moduls festzulegen.

Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden.

Besteht die Portfolioprfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen.

Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

1.1.8 Posterpräsentation (PP)

Eine Posterpräsentation ist ein mit dem Medium Poster visuell unterstützter mündlicher Vortrag, in dem den Zuhörenden die Ergebnisse wissenschaftlicher und/oder praktischer Themenstellungen in Form von Postern dargeboten werden. Die Posterpräsentation kann auch dergestalt durchgeführt werden, dass die Studierenden ihre Poster ausstellen und ihnen von der oder dem oder den Prüfenden Fragen gestellt werden, die sie anhand des auf den Postern visualisierten Inhalts beantworten müssen. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen und/oder praktischen Themenstellung zusammenzufassen, mittels Postern zu visualisieren und den Zuhörendenvortragen und/oder erläutern zu können.

Der Umfang der zu bearbeitenden Themenstellung richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen. Der zeitliche Umfang der Posterpräsentation ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) des entsprechenden Moduls; er soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bis 7 ECTS-LP	20 Minuten
8 bis 10 ECTS-LP	30 Minuten

betragen.

Die Posterpräsentation kann in Form einer Einzel- oder Gruppenpräsentation erfolgen. Erfolgt sie in Form der Gruppenpräsentation, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

1.1.9 Präsentation (P)

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, in dem den Zuhörenden die Ergebnisse vorab schriftlich ausgearbeiteter wissenschaftlicher und/oder praktischer Themenstellungen dargeboten

werden.

Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die komplexen Ergebnisse einer von ihnen bearbeiteten wissenschaftlichen und/oder praktischen Fragestellung, das heißt z. B. einer Seminararbeit, eines Projektberichts, einer Case Study oder einer Projektarbeit zusammenzufassen, zu visualisieren und den Zuhörenden mündlich vortragen zu können.

Der zeitliche Umfang von Präsentationen ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) des entsprechenden Moduls; er soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bis 7 ECTS-LP 20 Minuten

8 bis 10 ECTS-LP 30 Minuten

betragen.

Die Präsentation kann in Form einer Einzel- oder Gruppenpräsentation erfolgen. Erfolgt sie in Form der Gruppenpräsentation, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

1.1.10 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeit dient dazu, die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. Im Studiengang Medien können die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auch auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden. Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens zu genügen. Im Studiengang Medien können auch Kriterien künstlerischen Arbeitens Anwendung finden. Der Umfang der Projektarbeit soll in der Regel 20 bis 30 Textseiten betragen. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die immer individuell zu erstellende Projektarbeit erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und dem jeweiligen Dualen Partner. Das Thema wird von der zuständigen Studiengangsleitung auf Einhaltung der obigen Grundsätze geprüft und genehmigt; die Genehmigung wird dem Studierenden vor Bearbeitungsbeginn mitgeteilt. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens am Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen.

Der Duale Partner hat der oder dem Studierenden innerhalb der Praxisphasen ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung der Projektarbeiten einzuräumen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einer fachlich qualifizierten Person auf Seiten des Dualen Partners begleitet. Die Betreuung und Begutachtung erfolgt durch ein und dieselbe Person, die von der zuständigen Studiengangsleitung gemäß § 16 Absatz 2 benannt wird. Die Person des Dualen Partners, welche die Projektarbeit begleitet, darf nicht als Betreuer und Begutachter fungieren.

1.1.11 Projektbericht ohne Präsentation (PB)

Ein Projektbericht ist die schriftliche Dokumentation über die Bearbeitung eines Projektes oder mehrerer Projekte mit wissenschaftlicher und/oder praktischer Problemstellung aus dem Kompetenzzusammenhang eines Theoriemoduls, die insbesondere folgende Inhalte umfassen sollte:

- Zielsetzung(en) des Projekts,
- Erläuterung der Projektschritte,
- Diskussion der eingesetzten Methoden,
- wesentliche Ergebnisse des Projekts und
- abgeleitete Handlungsempfehlungen.

Der Projektbericht kann auch für die schriftliche Dokumentation der Konzeption bzw. des Designs, der Durchführung und der erzielten Ergebnisse von Labor- und Feldstudien sowie für Case-Study-Berichte und für Simulationsergebnisberichte verwendet werden. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, Projekte und/oder Studien mit wissenschaftlicher und/oder praktischer Problemstellung selbstständig zu bearbeiten sowie deren Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren.

Der Umfang richtet sich nach der Modulgröße und soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-LP 10-12 Textseiten
7 bzw. 8 ECTS-LP 14-16 Textseiten
9 bzw. 10 ECTS-LP 18-20 Textseiten

betragen.

Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt.

Der Projektbericht kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Erfolgt die Anfertigung in Form der Gruppenarbeit, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang eines Projektberichts bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

1.1.12 Projektbericht mit Präsentation (PBP)

Der Projektbericht mit Präsentation besteht aus einem schriftlichen Projektbericht (vgl. 1.1.11) und einer projektbezogenen Präsentation.

Der Umfang des Projektberichts richtet sich nach der Modulgröße und soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-LP 7-9 Textseiten
7 bzw. 8 ECTS-LP 10-12 Textseiten
9 bzw. 10 ECTS-LP 13-15 Textseiten

betragen.

Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt.

Die Präsentation soll je zu prüfender Person eine Dauer von 10 bis 15 Minuten umfassen.

Der Projektbericht mit Präsentation kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Erfolgt die Anfertigung des Projektberichts in Form der Gruppenarbeit, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang des Projektberichts bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. Sofern der Projektbericht als Gruppenarbeit angefertigt wurde, hat eine Gruppenpräsentation stattzufinden. Der zeitliche Gesamtumfang der Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die zu Grunde gelegte Gesamtpunktzahl muss sich im Verhältnis 2 zu 1 auf Projektbericht und Präsentation verteilen.

1.1.13 Referat (R)

Die Studierenden erarbeiten aus dem Kompetenzzusammenhang eines Moduls unter Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur eigenständig eine wissenschaftliche Themenstellung, welche den Zuhörenden von den Studierenden mündlich vorgetragen wird. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse der Bearbeitung vor Zuhörenden mündlich referieren zu können.

Der Umfang der zu bearbeitenden Themenstellung richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

Der zeitliche Umfang des mündlichen Vortrags ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) des entsprechenden Moduls; er soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bis 7 ECTS-LP	20 Minuten
8 bis 10 ECTS-LP	30 Minuten

betragen.

Referate können als Einzel- oder Gruppenreferate durchgeführt werden. Bei Gruppenreferaten müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der zeitliche Gesamtumfang der mündlichen Vorträge bei Gruppenreferaten soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

1.1.14 Seminararbeit ohne Präsentation (SE)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen

Thema.

Der Umfang richtet sich nach der Modulgröße und soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-LP 10-12 Textseiten
7 bzw. 8 ECTS-LP 14-16 Textseiten
9 bzw. 10 ECTS-LP 18-20 Textseiten

betragen.

Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt.

Die Seminararbeit kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Erfolgt die Anfertigung in Form der Gruppenarbeit, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

1.1.15 Seminararbeit mit Präsentation (SEP)

Eine Seminararbeit mit Präsentation ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema mit einer themenbezogenen Präsentation.

Der Umfang der Seminararbeit richtet sich nach der Modulgröße und soll je zu prüfender Person in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-LP 7-9 Textseiten
7 bzw. 8 ECTS-LP 10-12 Textseiten
9 bzw. 10 ECTS-LP 13-15 Textseiten

betragen.

Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt.

Die Präsentation soll eine Dauer von 10 bis 15 Minuten umfassen.

Die Seminararbeit mit Präsentation kann in Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Erfolgt die Anfertigung in Form der Gruppenarbeit, müssen die individuellen Anteile der Studierenden kenntlich gemacht werden. Der Umfang einer Seminararbeit bei einer Gruppenarbeit soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben. Sofern die Seminararbeit als Gruppenarbeit angefertigt wurde, hat eine Gruppenpräsentation stattzufinden. Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition. Die zu Grunde gelegte Gesamtpunktzahl muss sich im Verhältnis 2 zu 1 auf Seminararbeit und Präsentation verteilen.

1.1.16 Unbenoteter Leistungsnachweis (UL)

In den Schlüsselqualifikationsmodulen ist ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser gilt als erbracht, wenn Studierende den verlangten Anforderungen (z. B. aktive Mitarbeit an der Lehrveranstaltung, Anfertigung von Entwürfen oder Protokollen, Bearbeitung von Übungsaufgaben) nachgekommen sind.

1.1.17 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 bis 60 Textseiten betragen. Bei der Ermittlung des Textseitenumfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge etc. nicht berücksichtigt. Im Falle einer Gruppenarbeit ist der Umfang durch den zuständigen Studiengangsleiter unter Berücksichtigung der Anzahl der anfertigenden Personen angemessen festzulegen. Ist eine Bachelorarbeit ein künstlerisches, kreatives Projekt (z. B. ein Film oder ein sonstiges Medienprojekt), muss sie einen angemessenen Theorieumfang aufweisen.

1.2 Generelle Vorschriften für wissenschaftliche Arbeiten

1.2.1 Wissenschaftliche Arbeiten (Projektbericht, Seminararbeit, Projektarbeit und Bachelorarbeiten) sind jeweils zweimal in gedruckter Ausfertigung und elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weitere Dateien als Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen. Die mit den Anmerkungen der oder des Begutachtenden versehenen wissenschaftlichen Arbeiten sind zu archivieren.

1.2.2 Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

1.2.3 Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungs- und Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“

1.3. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.3.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z. B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Die Vergabe von Minuspunkten innerhalb von Aufgaben ist möglich; das Gesamtergebnis einer Aufgabe kann nicht negativ werden.

1.3.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30 % der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden

Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die zu prüfenden Personen einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.4 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.5 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und die von der zu prüfenden Person erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.4.

1.3.6 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.7 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in computerunterstützter Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.4 Prüfungsleistungen in computerunterstützter Form

1.4.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2 Voraussetzung eines computerunterstützten Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll der Erstellung der Prüfungsleistung angefertigt wird. Zusätzlich ist im Falle besonderer Vorkommnisse ein schriftliches Protokoll über den Prüfungsverlauf zu erstellen.

1.4.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in computerunterstützter Form von der oder dem oder den Prüfenden eigenhändig nachkorrigiert werden können.

1.5 Zuordnung der Prüfungszeit zur Präsenz- oder Selbststudiumszeit bei verschiedenen Prüfungsformen

1.5.1 Theoriemodule

Zuordnung gilt für alle Prüfungen in Theoriemodulen, die keine Nach- oder Wiederholungsprüfungen sind.

Prüfungsform	Prüfungszeit als	
	Präsenzzeit	Selbststudiumszeit
Assignment (AS)		X
Continuous Assessment (CA)	Je nach enthaltener Prüfungsform/enthaltenen Prüfungsformen	
Klausur (K)	X (Klausurdauer)	
Kombinierte Modulprüfung (KM)	Je nach enthaltenen Prüfungsformen	
Mündliche Prüfung (MP)	X (Dauer der mündlichen Prüfung)	
Portfolio (PF)	Je nach enthaltener Prüfungsform/enthaltenen Prüfungsformen	
Posterpräsentation (PP)	X*	
Präsentation (P)	X*	
Projektbericht (PB)		X
Projektbericht mit Präsentation (PBP)	Präsentation	Projektbericht
Referat	X*	
Seminararbeit (SE)		X
Seminararbeit mit Präsentation (SEP)	Präsentation	Seminararbeit
Unbenoteter Leistungsnachweis (UL)	Je nach verlangter Anforderung	

* Ablegung der Prüfungsleistung vor dem Kurs

1.5.2 Praxismodule

Prüfungsform	Präsenzzeit	Selbststudiumszeit
ARB		X
Projektarbeit I (PA)		X
Projektarbeit II (PA)		Projektarbeit II und Präsentation
Bachelorarbeit (B)		X

Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge bzw. Studienrichtungen

A. Betriebswirtschaftslehre (BWL)

1. Bank (BK)
2. Controlling & Consulting (CC)
3. Deutsch-Französisches Management (DFM)
4. Dienstleistungsmanagement (DLM)
5. Digital Business Management (DBM)
6. Finanzdienstleistungen (FDL)
7. Food-Management (FM)
8. Gesundheitsmanagement (GM)
9. Handel (HD)
10. Handwerk (HW)
11. Immobilienwirtschaft (IW)
12. Industrie (IN)
13. International Business (IB)
14. Marketing Management (MM)
15. Medien- und Kommunikationswirtschaft (MK)
16. Messe-, Kongress- und Eventmanagement (MKE)
17. Öffentliche Wirtschaft (ÖWi)
18. Personalmanagement (PM)
19. Spedition, Transport und Logistik (STL)
20. Technical Management (TM)
21. Tourismus, Hotellerie und Gastronomie (THG)
22. Versicherung (VS)

B. Wirtschaftsinformatik

1. Application Management (AM)
2. Business Engineering (BE)
3. Data Science (DS)
4. E-Government (EG)
5. E-Health (EH)
6. International Management for Business and Information Technology (IMBIT)
7. Sales & Consulting (SC)
8. Software Engineering (S)

Betriebswirtschaftslehre
Bank

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Controlling & Consulting

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Deutsch-Französisches Management

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung in Deutschland und Frankreich	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik in Deutschland und Frankreich	1	0	5
Bürgerliches Recht und Code Civil	1	0	5
Wirtschaftsrecht in Deutschland und Frankreich	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Dienstleistungsmanagement

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 3	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 4	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Digital Business Management

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 12	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Finanzdienstleistungen

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Food Management

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Gesundheitsmanagement

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Handel

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 3	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 4	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Handwerk

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	8
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	7
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	9
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	6
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Immobilienwirtschaft

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	10
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 12	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Industrie

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
International Business

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	8
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	6
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	6
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Marketing Management

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 3	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 4	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Medien- und Kommunikationswirtschaft

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 3	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Messe-, Kongress- und Eventmanagement

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Prozessmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Öffentliche Wirtschaft

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Personalmanagement

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 11	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Spedition, Transport und Logistik

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Technical Management

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	7
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	7
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	6
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Betriebswirtschaftslehre
Tourismus, Hotellerie und Gastronomie

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Betriebswirtschaftslehre
Versicherung

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Unternehmensrechnung	1	0	5
Bilanzierung und Besteuerung	1	0	5
Personalwirtschaft, Organisation und Projektmanagement	1	0	5
Integriertes Management	1	0	5
Technik der Finanzbuchführung	1	0	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomik	1	0	5
Makroökonomik	1	0	5
Wirtschaftspolitik	1	0	5
Bürgerliches Recht	1	0	5
Wirtschaftsrecht	1	0	5
Mathematik und Statistik	2	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	8
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 7	1	0	7
Studienrichtungskernmodul 8	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 9	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 10	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	10
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	10

Wirtschaftsinformatik
Application Management

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	10
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
Business Engineering

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul I 2	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5
Studienrichtungswahlmodul II 2	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
Data Science

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
E-Government

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
E-Health

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
**International Management for Business and
 Information Technology**

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
Sales and Consulting

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 6	1	0	5
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5

Wirtschaftsinformatik
Software Engineering

Modul	Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen	Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen	ECTS-Leistungspunkte
Studiengangsmodule			
Methoden der Wirtschaftsinformatik I	1	0	5
Methoden der Wirtschaftsinformatik II	1	0	5
Integrationsseminar zu ausgewählten Themen der Wirtschaftsinformatik	1	0	5
Grundlegende Konzepte der IT	1	0	5
Datenbanken	1	0	5
Geschäftsprozesse und deren Umsetzung	1	0	5
Projekt	1	0	5
Programmierung I	1	0	5
Programmierung II	1	0	5
Entwicklung verteilter Systeme	1	0	5
Neue Konzepte	1	0	5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
Grundlagen der Rechnungslegung	1	0	5
Finanzierung und Rechnungswesen	1	0	5
Management	1	0	5
VWL	1	0	5
Recht	1	0	5
Mathematik I	2	0	5
Mathematik II	1	0	5
Schlüsselqualifikationen I	0	1	5
Schlüsselqualifikationen II	0	1	5
Schlüsselqualifikationen III	0	1	5
Praxismodul I	0	2	20
Praxismodul II	2	1	20
Praxismodul III	1	1	8
Bachelorarbeit	1	0	12
Studienrichtungskernmodule			
Studienrichtungskernmodul 1	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 2	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 3	1	0	5
Studienrichtungskernmodul 4	1	0	7
Studienrichtungskernmodul 5	1	0	8
Studienrichtungswahlfächer			
Studienrichtungswahlfach I			
Studienrichtungswahlmodul I 1	1	0	5
Studienrichtungswahlfach II			
Studienrichtungswahlmodul II 1	1	0	5

Anlage 3

(zu § 9)

Modifizierte Bayerische Formel

Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punktwert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- N_{\max} = Gesamtpunktzahl/Beste Note
- N_{\min} = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note / Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 ($N_{\max} = 10$) und die unterste Bestehensnote 5 ($N_{\min} = 5$) ist. Der Student hat in der Prüfung die Note 8 ($N_d = 8$) erreicht. Nach Anwendung der modifizierten bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.

Beispiel			Umrechnung
Bestanden	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	$X = 1 + 3 \cdot \frac{10 - 8}{10 - 5} = 2,2$
	9		
	8		
	7		
	6		
	5	Unterste Bestehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
Nicht Bestanden	4		
	3		
	2		
	1		
	0	Minimalnote	